

TELEFAX

Von/From : Industriertrieb AGFD
Telefon/Phone : +49 3491 / 68 2234 Fax-Nr./No : +49 3594 / 68 2011
Datum/Date : 27.06.2022

An/To : Rundschreiben

Seitenzahl/
Total Pages : 1

Betreff/Re : **Anlage zu den Rahmenkonditionen Düngjahr 2022/2023
vom 11. Mai 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem nun die Alarmstufe gem. § 24 Abs. 1 EnSiG ausgerufen wurde und infolge dessen eine drastische Erhöhung der Gaspreise zu erwarten ist, können wir leider nicht ausschließen, dass wir uns bezüglich unseres bestehenden Vertragsverhältnisses auf Höhere Gewalt berufen müssen. Aufgrund unserer bisherigen vertrauensvollen Zusammenarbeit wollen wir Sie hierüber schon vorab informieren. Selbstverständlich wird diese Maßnahme nur nötig sein, wenn tatsächlich eine Preiserhöhung der Gaspreise stattfindet.

Möglicherweise kann aber ein Lieferstopp verhindert werden, wenn wir zu einer Einigung gelangen, die unsere Risiken auffängt, was mit Nachtragsvereinbarungen umgesetzt werden kann. Wir sind deshalb gerne zu Gesprächen bereit, in deren Rahmen die möglichen Modalitäten sondiert werden können.

Weiter erlauben wir uns, Sie mit Blick auf die aktuelle Entwicklung über unsere „Zusatzbedingung zu den Allgemeine Verkaufsbedingungen der AGF D – Suspendierung der Lieferverpflichtung im Falle einer Gasmangellage“ zu informieren, welche ab sofort für unsere Vertragsbeziehung gelten.

Alle übrigen Bestimmungen der Rahmenkonditionen für das Düngjahr 2022/2023 mit Schreiben vom 11. Mai 2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

AGROFERT Deutschland GmbH

i.v. Bittner

Bittner

i.v. Schmidt

Schmidt

**Zusatzbedingung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AGF D –
Suspendierung der Lieferverpflichtung im Falle einer Gasmangellage**

Präambel

Die Folgen des Ukraine-Krieges sowie die bereits geltenden und möglichen zukünftigen Sanktionen gegen Russland können sich auf die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auswirken. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich die Situation weiterentwickelt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Suspendierung der Lieferverpflichtung im Falle einer Gasmangellage

(1) Sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) nach Ausrufung der Alarm- oder der Notfallstufe nach Art. 8 Abs. 2 b und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom September 2019, der auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht ist, eine erhebliche Reduzierung der Gesamtimportmenge nach Deutschland feststellen (sog. Gasmangellage) oder sollten aufgrund der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe Maßnahmen durch die BNetzA oder durch einen Gasnetzbetreiber ergriffen werden, die den Gasbezug aus dem Netz teilweise oder vollständig einschränken, und kommt AGF D deshalb den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, weil die Vertragserfüllung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, so liegt keine Vertragsverletzung vor, und AGF D wird von ihrer Lieferverpflichtung für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem ein solcher Umstand ihre Lieferverpflichtung verhindert, befreit. AGF D entsteht im Hinblick auf solche nicht gelieferten Mengen keine Verpflichtung, Schadensersatz wegen Nichtlieferung zu leisten.

(2) Sobald AGF D von dem Vorliegen einer Gasmangellage oder einer Einschränkung des Gasbezugs nach Absatz 1 Kenntnis erhalten hat, setzt sie den Vertragspartner unverzüglich hierüber in Kenntnis und gibt ihm, soweit es zu diesem Zeitpunkt möglich ist, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. AGF D ist verpflichtet, den Vertragspartner, soweit bekannt, angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung zu informieren.

(3) Soweit AGF D von ihrer Lieferverpflichtung nach Absatz 1 befreit ist, wird auch entsprechend der Vertragspartner von seiner Zahlungspflicht befreit. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Zahlung bereits fälliger Forderungen.

27. Juni 2022